

LPD Wien
SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten

Mag. DI CENTA Lukas, Rat

An Herrn
Friedrich EDLINGER

Tel.: +43-1 31 310 / 75306
Fax: +43-1 31 310 / 75319
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

per E-Mail an
edlingerfritz@gmail.com

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl
an lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at zu richten.

GZ: PAD/21/901018

Wien, am 21.05.2021

BESCHEID

Spruch

Die von Herrn EDLINGER Fritz angezeigte Versammlung zum Thema „Für Neutralität und Versammlungsfreiheit – keine Unterstützung der Vertreibung der PalästinenserInnen – Schluss mit den Bombardierungen“ welche am 21.05.2021 von 17.00 – 20.00 Uhr in 1010 Wien Oper bis Ballhausplatz stattfinden soll, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes 1953 in der derzeit geltenden Fassung (in der Folge kurz: VersG) iVm Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der derzeit geltenden Fassung (in der Folge kurz: EMRK) untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der derzeit geltenden Fassung (in der Folge kurz: AVG) ausgeschlossen.

Begründung

Herr EDLINGER Fritz hat am 19.05.2021, 15:06 Uhr mittels E-Mail eine Versammlung für den 21.05.2021 von 17:00 bis 20:00 Uhr zum Thema „Für Neutralität und Versammlungsfreiheit – keine

Unterstützung der Vertreibung der PalästinenserInnen – Schluss mit den Bombardierungen“ angezeigt.

Bei der angezeigten Versammlung handelt es sich um eine mobile Kundgebung. Als Versammlungsort wurde die Oper angegeben. Über die Route „Ring, Heldentor, Heldenplatz“ beabsichtigt der Versammlungsanzeiger zur Schlusskundgebung am Ballhausplatz zu gelangen. Für die Versammlung werden laut Anzeiger ca. 2.000 Personen erwartet. Am Ballhausplatz soll eine Schlusskundgebung stattfinden. Zu diesem Zweck wird bereits um 13 Uhr mit dem Aufbau einer Bühne begonnen. Als Hilfsmittel zum Zwecke der Manifestation sind weiter „Flugblätter, Transparente, Infotisch und Lautsprecher“ angegeben.

Die Versammlungsanzeige wurde an das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (kurz: LVT) weitergeleitet.

Aufgrund der knappen zeitlichen Rahmenbedingungen wurde für 20.05.2021 um 10:45 Uhr bis 11:15 Uhr in den Räumlichkeiten der LPD Wien eine Besprechung mit dem Versammlungsanzeiger durchgeführt.

Durch den Vertreter des LVT Wien wurde der Versammlungsanzeiger mündlich auf die vorliegenden Erkenntnisse hingewiesen. Das LVT hat Grund zur Annahme, dass sich der angezeigten Versammlung insbesondere zahlreiche junge Männer mit türkischen, afghanischen und arabischen Wurzeln bzw. entsprechender Herkunft anschließen werden. Aufgrund der aufgeheizten Lage und den kriegsähnlichen Zuständen in Israel, Palästina, Gazastreifen und dem Westjordanland ist es zu erwarten, dass es zu Ausschreitungen im Zuge der Versammlung kommen wird. Auch auf die Problematik der Nichteinhaltung der COVID 19 Bestimmungen wird hingewiesen. Das beengte Platzangebot am Ballhausplatz wird durch einen Vertreter des SPK o1 angemerkt.

Der Versammlungsanzeiger gibt in der Besprechung an, dass er sich aufgrund der eingesetzten 50 Ordnern in der Lage sieht, dass die Versammlung zivilisiert abläuft und insbesondere die gültigen COVID 19 Bestimmungen eingehalten werden. Der Versammlungsanmelder verweist auf zwei Versammlungen auf der Mariahilferstraße und dem Ballhausplatz. Der Versammlungsanzeiger gibt bekannt, dass auch die von ihm angemeldete Versammlung auf die bei den Versammlungen auf der Mariahilferstraße (12.05.2021) und am Ballhausplatz (14.05.2021) teilnehmenden Personen als Zielgruppe abstellt.

Das LVT gab in seiner schriftlichen Gefährdungseinschätzung vom 20.05.2020 auszugsweise

Folgendes bekannt:

„Am 12.05.2021 kam es in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 75, zu einer Kundgebung zum Thema „Nein zur österreichischen Unterstützung für die israelische Apartheid“, (...) Es herrschte eine äußerst aufgeheizte und emotionale Stimmung innerhalb der Kundgebung und wurden dabei auch antiisraelische und antisemitische Sprechchöre skandiert.

Ein nicht zu unterschätzendes Gewaltpotential war durchaus erkennbar.“

(...)

Bemerkt wird, dass es im Umfeld einer von der jüdischen österreichischen Hochschülerschaft angemeldeten Kundgebung (Gegen Antisemitismus und Shoahrelativierung) zu Störaktionen - durch das Skandieren von antiisraelischen Parolen durch Personen mit offensichtlich muslimischer Religionszugehörigkeit - kam.

(...)

Bei den Teilnehmern handelte es sich um Personen im Alter zwischen 15 – 20 Jahren mit türkischem, tschetschenischem und arabischem Migrationshintergrund.“

Darüber hinaus wird durch das LVT Wien angemerkt, dass das Hissen der israelischen Flagge und das nachfolgende Kritik des palästinensischen Botschafters in Wien, (Anm: Salah Abdel Shafi) und des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan („Ich verfluche den österreichischen Staat“) - die öffentliche Stimmung aufgeheizt haben.

„Da bekannt ist, dass auch der Einfluss des türkischen Staatspräsidenten Erdogan auf die österreichisch-türkische Community hohes Mobilisierungspotential hat, könnte seine obige Aussage (...) auch am 21.05.2021 zu einem erhöhten Zustrom und zu Eskalationen und gewalttatenstrafbaren Handlungen führen.“

„Ausdrückliche Gewaltaufrufe sind derzeit keine ersichtlich, jedoch können – bei entsprechend aufgeschaukelter Lage und „günstiger Gelegenheit (dh: bei der Möglichkeit zum Handeln aus der Anonymität) Gewalttaten sowie Sachbeschädigungen seitens gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer keineswegs ausgeschlossen werden, bzw. sind aufgrund der zu erwartenden äußerst emotionalen und aufgeheizten Stimmung Gewaltexzesse und Ausschreitungen durchaus zu erwarten, sollte sich nur der geringste Anlass bzw. eine Gelegenheit dafür ergeben. Auf Grund des Veranstaltungsortes (Ballhausplatz) könnte zudem speziell das Bundeskanzleramt, auf welchem die israelische Fahne gehisst

wurde, aufgrund einer aufgeheizten Stimmung zahlreicher TeilnehmerInnen – zum Aggressionsobjekt mutieren.“

Die Behörde ist nach Beurteilung der vorliegenden Gefährdungseinschätzung des LVT Wien vom 20.05.2021 und der Besprechung vom 20.05.2021 mit dem Versammlungsanzeiger zu dem Ergebnis gekommen, dass die gegenständlich angezeigte Versammlung zu untersagen ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angezeigte Versammlung zu einer **unfriedlichen Versammlung** entwickeln wird, da die Versammlungsteilnehmer aufgrund der aktuellen politischen Situation und der angespannten Lage und der kriegsähnlichen Zustände im Nahen Osten **extrem emotionalisiert** sind. Die Abhaltung der Versammlung am Ballhausplatz, der aufgrund des Hissens der israelischen Flagge an einem Regierungsgebäude (an besagter Örtlichkeit) zu scharfer Kritik von ausländischen Vertretern mit starkem Mobilisierungspotenzial geführt hat, ist darüber hinaus ein weiterer Faktor, welcher die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohl geradezu erwarten lässt.

Das Gebäude ist als Aggressionsobjekt der Versammlungsteilnehmer einzustufen. Mit Sachbeschädigungen aus der Anonymität der Masse ist zu rechnen.

Darüber hinaus ist es undenkbar, dass bei dem begrenzten Platzangebot am Ballhausplatz die zu erwartenden 2000 Teilnehmer unter Einhaltung der COVID 19 Bestimmungen, Platz finden werden.

Der Versammlungsanzeiger wird aufgrund der zu erwartenden 2000 Personen mit den angekündigten 50 Ordnern nicht das Auslangen finden, die Versammlung wie von dem Versammlungsgesetz vorgesehen zu kontrollieren. Es ist im gegenständlichen Fall nicht einmal zu erwarten, dass der Versammlungsanmelder, mit seinen Ordnern in der Lage sein wird die COVID 19 Bestimmungen durchzusetzen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Mobilisierung für die Versammlung dem Versammlungsanmelder bereits jetzt entglitten ist, da auf der Seite www.palaestinasolidaritaet.at/de/4623 von einer Person (Herr Wilhelm Langthaler), welche nicht im Anmeldekollektiv aufscheint die Versammlung beworben wird.

Der unter diesem Link abrufbare Beitrag zeigt ein Lichtbild, welches allem Anschein nach von der Versammlung am 12.05.2021 auf der Mariahilferstraße stammt. Die darauf abgelichteten Personen halten den geforderten zwei Meter Abstand offensichtlich nicht ein und wird teilweise auch keine FFP 2 Maske getragen. Der Anmelder von der Versammlung am 12.05.2021 war mit der hohen

Teilnehmeranzahl überfordert. Für die gegenständliche Versammlung ist eine vergleichbare – wenn nicht höhere Beteiligung – zu erwarten.

Mit 19.05.2021 ist die COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2021) in Kraft getreten. Gemäß § 13 Abs. 4 Ziffer 5 der zitierten Verordnung sind die Teilnehmer einer Versammlung iSd VersG verpflichtet, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und gemäß § 13 Abs 7 der zitierten Verordnung eine Maske gemäß § 1 Abs 1 der genannten Verordnung zu tragen (Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard).

Ein Zuwiderhandeln, also ein Verstoß gegen diese Vorschriften, stellt gemäß § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit bis zu EUR 1450, -- Euro geahndet wird.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Nach § 6 des Versammlungsgesetzes sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hierzu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art.11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art.11 Abs.2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind, oder nicht (vgl. zB VfGH 1.10.1988 B 1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret feststellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg. 5087/1965).

Die Behörde kam nach sorgfältiger Abwägung der Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der angezeigten Form mit den Interessen der Öffentlichkeit zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen für die Öffentlichkeit aus den oben genannten Gründen weit schwerer wiegen als die Interessen des Veranstalters. Die Behörde ist der Ansicht, dass der Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Güter, nämlich das Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer, die Untersagung der beabsichtigten Versammlung notwendig macht.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid war die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, da ansonsten die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Vorstellung zu. Eine Vorstellung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei diesem Amte einzubringen.

Eine Vorstellung gegen den Bescheid ist nach Abschluss des daraufhin eingeleiteten Verfahrens mit EURO 14,30, jede Beilage mit EURO 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens mit EURO 21,80 zu vergebühren.

Dazu wird eine gesonderte Aufforderung ergehen.

Das Rechtsmittel der Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, weshalb der gegenständliche Bescheid ab Zustellung vollstreckbar ist.

Der Referatsleiter:

gez.: i.A. Mag. DI CENTA Lukas, Rat

